



ÖSTERREICHISCHER  
ZEITSCHRIFTEN- UND  
FACHMEDIENVERBAND

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.H. SC Mag. Christian Pilnacek  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per E-Mail an [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
CC: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 26.04.2016

## **Stellungnahme des Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverbandes zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Pilnacek!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben bezeichneten Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen, und möchten uns im Folgenden auf jenen Teil des Entwurfs beschränken, der den Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverband als Interessensvertretung österreichischer Zeitschriftenverlage unmittelbar betrifft:

Vor dem Hintergrund des Anstieges der Anzahl der Ermittlungsverfahren betreffend terroristische Straftaten (§§ 278b bis 278f StGB) ist das Bestreben der Justiz, die Maßnahmen zur Terrorismusprävention hinsichtlich internetbasierten Kommunikationsmöglichkeiten zu optimieren, nachvollziehbar. Jegliche Nachrichtenüberwachung steht aber naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zum Redaktionsgeheimnis bzw. zum journalistischen Quellenschutz. Wir erlauben uns im Folgenden, dieses Spannungsverhältnis in Bezug auf den vorgelegten Gesetzesentwurf aufzuzeigen und einen Vorschlag zur Absicherung des Redaktionsgeheimnisses unter Wahrung des Gesetzesanliegens zu unterbreiten.

### **1. Zur Bedeutung des journalistischen Quellenschutzes**

Medien sind unverzichtbare „Public Watchdogs“ einer demokratischen Gesellschaft und erfüllen ihre öffentliche Aufgabe dadurch, dass sie durch freie, individuelle und unabhängige Berichterstattung an der politischen Meinungsbildung mitwirken. Die Aufgabe der Medien, Missstände aufzudecken, setzt voraus, dass Informanten sich Medien anvertrauen. Das Redaktionsgeheimnis dient dem dafür erforderlichen Schutz der journalistischen Quellen und sieht im Kern ein unter Umgehungsschutz stehendes Aussageverweigerungsrecht für Medien-

ÖSTERREICHISCHER ZEITSCHRIFTEN- UND FACHMEDIENVERBAND

A-1013 Wien, Schottenring 12, Top 5, T: +43 1 319 70 01, E-Mail: [office@oezv.or.at](mailto:office@oezv.or.at), [www.oezv.or.at](http://www.oezv.or.at)

Bankverbindung: Privat Bank AG, IBAN: AT44 3479 5000 0453 7429, BIC: RZ00AT2L795, DVR: 0366846, UID-Nr. ATU 37090107

inhaber und Mitarbeiter von Medienunternehmen vor. Die Umgehung dieses Rechtes bewirkt im Strafprozess Nichtigkeit (§ 157 Abs. 2 StPO).

## **2. Geplante Neuerung bei der Überwachung von Nachrichten**

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, als neue Ermittlungsmaßnahme für den Bereich der schwersten Kriminalität (organisierte Kriminalität und Terrorismus) eingeführt werden. Dadurch sollen auch neue Formen der Kommunikation (zB WhatsApp, Skype oder Datenübertragung über Cloud-Speicher) unter der Verwendung von Verschlüsselungssoftware von der Möglichkeit zur Überwachung erfasst werden.

Zum Zugriff auf verschlüsselt übertragene Daten soll nach dem vorgelegten Entwurf eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, Überwachungsprogramme direkt auf Computersystemen der zu überwachenden Personen zu installieren, mit welchen ein Zugriff auf die zu übertragenden Daten vor und die empfangenen Daten nach der Verschlüsselung möglich ist. Da der eindeutigen Zuordnung des Zielsystems zur Zielperson vor und während der Maßnahme besondere Bedeutung zukommt, soll ausschließlich eine Installation durch physischen Zugriff auf das Computersystem, nicht jedoch eine Remote-Installation der Überwachungssoftware zulässig sein.

## **3. Spannungsfeld: Medienmitarbeiter als Kontaktperson iSd § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO**

Gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO kann die Nachrichtenüberwachung – ebenso die geplante Online-Überwachung – auch bei Kontaktpersonen vorgenommen werden. Es kann vorkommen, dass Medienmitarbeiter Kontaktpersonen im Sinne dieser Bestimmung sind. Aufgrund § 157 Abs. 2 StPO wäre eine Überwachung in diesem Fall unzulässig.

Allerdings ist fraglich, wie das normierte Umgehungsverbot in der Praxis abgesichert werden soll: Da derzeit kein zentrales „Medienmitarbeiterregister“ bzw. Register aller Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Skype-Profile, uä.) von Medienmitarbeitern besteht, wird bei der Entscheidung über die Bewilligung der Online-Überwachung oftmals keine Kenntnis darüber bestehen können, ob die Kontaktperson Medienmitarbeiter ist und folglich durch die Maßnahme der journalistische Quellenschutz beeinträchtigt wird. Diese Problematik verstärkt sich noch, wenn es um die Überwachung von internetbasierter Kommunikation geht.

## **4. Lösungsvorschlag: Medienmitarbeiterdatenbank auf freiwilliger Basis**

Zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses erlauben wir uns, folgenden Vorschlag zu unterbreiten: Soweit eine repräsentative, sozialpartnerschaftlich getragene Einrichtung des Presse- und Medienwesens – etwa des Kuratoriums für Presseausweise – auf freiwilliger Basis eine Medienmitarbeiterdatenbank bereitstellt, sollte diese vor Bewilligung einer Überwachung einer Kontaktperson nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO abgefragt werden. Scheint die Person in diesem Register auf, sollte eine Überwachung nur zulässig sein, wenn aufgrund gesonderter Erhebung feststeht, dass ein unter Umgehungsschutz stehendes Aussageverweigerungsrecht der betroffenen Person nach § 157 Abs. 1 Z 4 StPO dennoch nicht vorliegt.

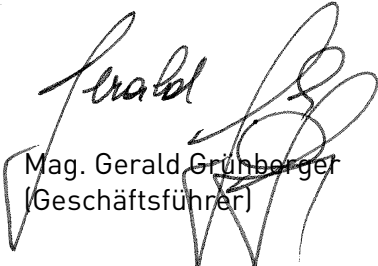
**Formulierungsvorschlag:**

*Dem § 136 Abs. 4 StPO wird folgender Satz hinzugefügt:*

„Soweit eine repräsentative, Medienmitarbeiter akkreditierende Einrichtung dem Bundesministerium für Justiz auf freiwilliger Basis Zugang zu einer Datenbank mit Informationen zu Personen, denen das Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs. 1 Z 4 StPO zukommt, bereitstellt, ist vor der Bewilligung einer Überwachungsmaßnahme nach Abs. 1 Z 3 lit. b ein Abgleich mit dieser Datenbank vorzunehmen; ist die zu überwachende Person in dieser Datenbank gelistet, ist vor Bewilligung eine gesonderte Prüfung im Hinblick auf § 157 Abs. 2 StPO vorzunehmen und die Entscheidung vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig zu machen.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für deren Erörterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger  
(Geschäftsführer)